

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2022**

**Ausgegeben am 23. September 2022**

69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. September 2022, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert wird

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. September 2022, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert wird**

Auf Grund der § 17 Abs. 2 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 230/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 49/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Fahrzeuge, die im Eigentum des Landes Burgenland sowie seiner Unternehmen und deren Subunternehmer stehen, soweit diese Fahrzeuge zur Durchführung oder Vorbereitung von behördlich bewilligten wasser- oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Entschlammung (wie Schlammabgänger, Schlammabsaugung) der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer verwendet werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Z 12 wird nach dem Wort „Schifffahrtsbehörde“ die Wortfolge „unter einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) oder“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Abs. 1 Z 12“ die Wortfolge „mit einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) oder“ eingefügt.

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 6a und 12 sowie § 2 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)